

ERWITTER FAMILIENPASS

Der Rat der Stadt Erwitte hat zur Unterstützung der Familie als Fundament unserer Gesellschaft und zum Abbau von Benachteiligungen Alleinerziehender und hilfebedürftiger Menschen die Herausgabe eines Familienpasses beschlossen.

Dieser Familienpass bietet Vergünstigungen bei verschiedenen Einrichtungen oder Veranstaltungen.

A. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Stadt Erwitte melde-rechtlich erfasst ist, berechtigt, den Erwitter Familienpass in Anspruch zu nehmen:

1.
 - a) Familien (auch eheähnliche Gemeinschaften) mit einem Kind, soweit ein Brutto-jahreseinkommen von 28.000 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 5.000 € erhöht.
 - b) Alleinerziehende mit einem Kind, soweit ein Bruttojahreseinkommen von 25.000 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 5.000 € erhöht.
 - c) Familien, die mit einem behinderten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit der Grad der Behinderung **mind.** 80 beträgt.
2.

Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Ar-beitssuchende; Hartz IV), sowie der nicht getrennt lebender Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder.
3.

Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsiche-rung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder dem Bundesversorgungsgesetz in Verbin-dung mit der Verordnung zur Durchführung der Kriegsopferversorge, sowie der nicht ge-trennt lebender Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder.
4.

Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.
5.

Schwerbehinderte, soweit der Grad der Behinderung 100 beträgt.

Als Kinder gelten alle anspruchsberechtigten Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz so-wie Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.

Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Für die Ermittlung der Einkommensgrenze ist das Bruttojahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend, soweit für das Jahr der Antragstellung und das vorhergehende Kalenderjahr keine geeigneten Nachweise für die Betragsermittlung vorgelegt werden.

B) Ausstellung des Familienpasses

Der Familienpass wird **auf Antrag** als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt. Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit die eingeräumten Vergünstigungen individuell in Anspruch genommen werden können.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind je nach Anspruchsberechtigung einkommensrelevante Unterlagen vorzulegen (Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Kindergeldnachweis, Bescheide über die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) bzw. der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis über den Grad der Behinderung.

Der Familienpass sowie der Einzelpass sind nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende. Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wird auf die Vorlage eines Kinderausweises für Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Erwitte verzichtet.

Der Familienpass und der Einzelpass sind nicht übertragbar. Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge. Bei Missbrauch wird der Pass eingezogen.

Der Familienpass wird von der Stadt Erwitte für 2 Jahre ausgestellt. Er behält für den gesamten Zeitraum seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung ebenfalls bei der Stadt Erwitte zu beantragen; diese erfolgt in der Regel für 2 Jahre.

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

C) Vergünstigungen

Der Erwitter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt, des Kreises, benachbarter Städte/Gemeinden und anderer Träger. Die einzelnen Berechtigungen und Vergünstigungen umfassen:

1. Musikschule der Stadt Erwitte

Die Musikschule Erwitte gewährt grundsätzlich Vergünstigungen (Unterricht, Ausleihe Instrumente, Veranstaltungen) von 50 v. H.

2. Schlossbad Erwitte e.V.

Für den Besuch des Schlossbades wird auf die Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt.

3. Vereine, Verbände und Gruppen der Stadt Erwitte

Bei den einmaligen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungen werden von einigen Erwitter Vereinen, Verbänden und Gruppen Vergünstigungen gewährt. Über die Einzelheiten geben die Vorstände nähere Auskunft.

4. Vergünstigungen benachbarter Städte und Gemeinden

Die benachbarten Städte und Gemeinden gewähren in der Regel den Familienpassinhabern aus Erwitte ebenfalls Vergünstigungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen bzw. den Besuch von Veranstaltungen.

Auskünfte sind bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder an der Veranstaltungskasse zu erhalten.

5. Benutzung von Einrichtungen des Kreises Soest

a) Volkshochschule Möhne-Lippe

Für die Kurse und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule Möhne-Lippe werden auf die zu zahlenden Hörergebühren Ermäßigungen von 30 v. H. eingeräumt. Von dieser Regelung sind Studienfahrten ausgenommen.

6. Veranstaltungen des Kulturrings Lippstadt und des Musikvereins Lippstadt

Diese Vereine gewähren den Familienpassinhabern aus Erwitte Vergünstigungen bei den Eintrittspreisen (Einzelkarte, Abonnement) in Höhe von 50 v. H. Diese Vergünstigungen beziehen sich auf die jeweils angebotenen preisgünstigsten Kartenarten.

7. Jakob-Koenen-Bad (Hallenbad) in Lippstadt

Es wird eine Ermäßigung von 50 v. H. auf den Eintrittspreis gewährt.

Vergünstigungen für den Besuch des Freibades am Jahnplatz in Lippstadt werden nicht gewährt.

8. Familienbildungsstätte Lippstadt

Die Familienbildungsstätte Lippstadt gewährt auf die Seminargebühren eine Ermäßigung von 50 v. H.